

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Pliening

(Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung - OBS) vom 25.09.2025

Die Gemeinde Pliening erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Einrichtung; Zweckbestimmung.....	2
§ 2 Zuweisung; öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.....	2
§ 3 Nachweis- und Auskunftspflicht	3
§ 4 Umquartierung	3
§ 5 Benutzungsverhältnis/Benutzungsregelung.....	3
§ 6 Instandhaltungsarbeiten.....	4
§ 7 Beendigung des Benutzungsverhältnisses	5
§ 8 Räumung und Rückgabe	5
§ 9 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel	6
§ 10 Haftung	6
§ 11 Ordnungswidrigkeiten.....	6
§ 12 Gebührenerhebung.....	6
§ 13 Inkrafttreten.....	7

§ 1 Öffentliche Einrichtung; Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Pliening betreibt die Obdachlosenunterkunft in der Markt Schwabener Straße 10, 85652 Pliening OT Gelting als öffentliche Einrichtung.
Sie dient insbesondere dazu, obdachlosen ortsansässigen Personen, denen es nicht gelingt, sich selbst anderweitig eine Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft zu gewährleisten. Sie soll insbesondere obdachlosen Gemeindeangehörigen eine vorübergehende Unterkunft einfachster Art gewährleisten. Die Obdachlosenunterkunft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Die Obdachlosenunterkunft wird nach dieser Satzung und nach den Weisungen der Gemeinde Pliening und deren Beauftragten verwaltet. Die Beauftragten der Gemeinde Pliening sind berechtigt, für einzelne Benutzer weitere Anordnungen im Rahmen dieser Satzung zu treffen.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
- wer ohne Unterkunft ist,
 - wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
 - wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist
 - und nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
- wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
 - wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis des Personensorgeberechtigten entzogen hat und durch das Jugendamt aufgrund einer dringenden Gefahr für sein Wohl nach § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Obhut genommen und bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig untergebracht worden ist.
- Die Obdachlosenunterkunft im Sinne dieser Satzung ist keine Einrichtung zur Unterbringung für Nichtsesshafte und keine Einrichtung zur Unterbringung von Ausländern nach dem Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG).

§ 2 Zuweisung; öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis

- (1) Die Zuweisung einer Obdachlosenunterkunft erfolgt auf Antrag.
Die Antragsteller sind verpflichtet, der Gemeinde Pliening gegenüber wahrheitsgemäße Auskünfte über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu geben und ihre Angaben zu belegen. Eine schriftliche Erklärung, Behörden, andere Leistungsträger oder Arbeitgeber von der Schweigepflicht zu entbinden, kann vom Hilfesuchenden dabei verlangt werden.
- (2) Die Obdachlosenunterbringung darf nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Gemeinde Pliening schriftlich durch Zuweisungsbescheid verfügt hat (Benutzer). Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. In einem Raum oder in mehrere

zusammengehörende Räume können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts, die nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden.

- (3) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Obdachlosenunterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen oder zu räumen sind.
- (4) Mit dem berechtigten Einzug in die Obdachlosenunterkunft wird zwischen dem Benutzer und der Gemeinde Pliening kein Mietverhältnis, sondern ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (5) Vor der Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Benutzer (z. B. durch ansteckende Krankheiten, usw.) hinzuweisen. Die Aufnahme kann von der Vorlage eines Gesundheitszeugnisses (Gesundheitsamt) abhängig gemacht werden.

§ 3 Nachweis- und Auskunftspflicht

Wer in der Obdachlosenunterkunft aufgenommen wurde, hat sich zu bemühen, eine geeignete Wohnung oder Unterkunft zu finden. Dies ist der Gemeinde Pliening alle zwei Wochen nachzuweisen, ggf. durch persönliche Vorsprache.

§ 4 Umquartierung

Die Gemeinde Pliening kann einen Benutzer, in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunft umquartieren, wenn

1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,
2. die überlassenen Räume nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der Personen verringert oder die Räume für andere Personen benötigt werden,
3. der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat,
4. der Hausfrieden durch den Benutzer nachhaltig gestört wird,
5. der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt.

§ 5 Benutzungsverhältnis/Benutzungsregelung

- (1) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkunft, insbesondere die ihnen überlassenen Räume und Gemeinschaftseinrichtungen sowie das vorhandene Mobiliar und die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung zu benutzen. Sie haben die Unterkunftsräume im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichend Lüftung und Heizung zu sorgen. Die Flure, sanitären Einrichtungen, Wohnräume und Küchen sind regelmäßig zu kehren und mindestens einmal wöchentlich gründlich nass zu reinigen. Dienen diese Einrichtungen mehreren Benutzern, so haben diese die Reinigung der Wohnräume im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen.
- (2) Die Benutzer haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Den Benutzern ist es insbesondere untersagt,

1. Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht von der Gemeinde Pliening verfügt ist,
 2. andere Benutzer und Personen gegen Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzung der Einrichtung aufzubringen,
 3. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu nutzen,
 4. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
 5. Altmaterial oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art in den Unterkünften zu lagern,
 6. Gegenstände aller Art in Fluren, Treppenhäusern und sonstigen Verkehrswegen zu lagern,
 7. auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge abzustellen,
 8. die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage und zu lauten Betrieb von Radio- und sonstigen Musikgeräten, von Fenstern und Gängen Speisereste und sonstigen Müll ins Freie zu werfen oder Schmutzwasser auszugießen,
 9. Firmenschilder, Hinweise und ähnliches am Gebäude oder sonst auf dem Gelände anzubringen,
 10. bauliche Änderungen aller Art an den Gebäuden vorzunehmen,
 11. Außenantennen anzubringen,
 12. in den Obdachlosenunterkünften und auf dem dazugehörenden Gelände Tiere zu halten,
 13. Hausrat in mehr als unbedingt notwendigem Maß mit in die Unterkunft zu bringen.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Pliening auf Antrag des Benutzers für die in Abs. 2 Nrn. 3, 4, 9, 10, 11, 12 und 13 genannten Regelungen Ausnahmen erteilen.
- (4) Die Gemeinde Pliening kann vom Benutzer ohne vorherige Zustimmung vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen, auf dessen Kosten beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an den Obdachlosenunterkünften sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Gemeinde Pliening anzuzeigen.
- (6) Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen ist den Beauftragten der Gemeindeverwaltung das Betreten der Unterkunftsräume zu gestatten. Liegen besondere Umstände vor, gilt dies auch zur Nachtzeit.
- (7) Die Gemeinde Pliening hat zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Obdachlosenunterkunft ergänzende Benutzungsregeln in einer Hausordnung getroffen. Kommt ein Benutzer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung, aus der Hausordnung oder einer getroffenen Einzelanordnung nicht nach, so kann die Gemeinde Pliening die unterlassene Handlung auf Kosten des Säumigen vornehmen lassen.

§ 6 Instandhaltungsarbeiten

Bauliche Maßnahmen, sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Notunterkunft, zur Abwendung drohender Gefahren, sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, darf die Gemeinde Pliening auch ohne Zustimmung der Benutzer vornehmen. Diese haben die betreffenden Räume, nach rechtzeitiger Ankündigung, zugänglich zu machen. Sie dürfen die Ausführung der

Maßnahmen nicht behindern oder verzögern. Bei drohender Gefahr ist eine Ankündigung nicht notwendig.

§ 7 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis durch Erklärung gegenüber der Gemeinde Pliening jederzeit beenden.
- (2) Die Gemeinde Pliening kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung aufheben, wenn
 1. der Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat,
 2. von der Aufnahmeverfügung innerhalb von drei Tagen kein Gebrauch gemacht wird oder die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken oder nur zum Abstellen von Hausrat benutzt werden,
 3. der Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt,
 4. der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen.
- (3) Die Gemeinde Pliening kann das Benutzungsverhältnis zum Ende eines Monats durch eine schriftliche Erklärung aufheben, wenn die Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügen.
- (4) Die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses durch die Gemeinde ist ferner möglich, wenn die Unterkunft vom Unterkunftsnehmer nicht benutzt wird. In diesem Fall ist die Gemeinde berechtigt, die Unterkunft zwangsweise auf Kosten des Unterkunftsnehmers freizumachen.

§ 8 Räumung und Rückgabe

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die überlassenen Räume vollständig geräumt und sauber zurück zu geben.
- (2) Die Gemeinde Pliening kann verlangen, dass Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Obdachlosenunterkunft versehen hat, zu entfernen sind und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der Umquartierung.
- (3) Erfüllt der Benutzer die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 nicht, kann die Gemeinde Pliening nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme).
- (4) Die Schlüssel sind an die Gemeinde Pliening zurückzugeben. Kommt der bisherige Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach oder ist ihm dies nicht möglich, da ein Schlüssel in Verlust geraten ist, haftet der Benutzer in Höhe des Wiederbeschaffungswerts.
- (5) Zurückgelassene Sachen kann die Gemeinde Pliening auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und in Verwahrung nehmen. Gegenstände von geringem Wert werden auf Kosten des bisherigen Bewohners als Abfall entsorgt. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens sechs Monate nach der Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, kann die Gemeinde Pliening deren Verkauf – auch durch Versteigerung – und

die Hinterlegung des Erlöses anordnen oder die Sachen einem gemeinnützigen Zweck zuführen.

- (6) Die Gemeinde Pliening kann dem früheren Benutzer auf Antrag eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Obdachlosenunterkunft gewähren.

§ 9 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde Pliening kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Unterkunft kann die Gemeinde insbesondere Hausordnungen und Hygienepläne nach § 36 Infektionsschutzgesetz erlassen.

§ 10 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigenpflichten entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis 2.500,00 € belegt werden, wer

1. den in § 5 Abs. 2 der Satzung enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt,
2. die in § 5 Abs. 5 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet,
3. entgegen § 5 Abs. 6 den Gemeindebediensteten das Betreten nicht gestattet,
4. entgegen § 3 keine Nachweise über Wohnungsbemühungen vorlegt.

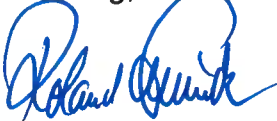
§ 12 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pliening, den 25.09.2025



Roland Frick
Erster Bürgermeister

